

Tätigkeitsbericht 2016 des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau

Thema:
«Digitaler Kanton Thurgau»





Vorbemerkung

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau erstattet dem Regierungsrat regelmässig einen Bericht über die eigene Tätigkeit.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht 2016 umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2016 und somit das ganze Jahr.

Die elektronische Fassung dieses Berichtes finden Sie auf unserer Webseite:

www.datenschutz-tg.ch

Inhalt:

Vorbemerkung 3

Zuständigkeit 4

Schwerpunkte 4

Referate 5

Kontrollen 6

Vernehmlassungen 6

Digitaler Kanton Thurgau: OGD 7

Auskünfte 10

Weitere Tätigkeiten 12

Zahlen 13

Dankesworte 14

Zuständigkeit

Wie jedes Jahr sei einleitend darauf hingewiesen, dass der Datenschutzbeauftragte dafür besorgt ist, dass durch das Bearbeiten von Personendaten keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden.

In der Schweiz gilt der Grundsatz, dass der Bund und die Kantone für die eigene Verwaltung selbst besorgt sind. Daraus ergibt sich, dass der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte für die Datenbearbeitung in der Bundesverwaltung zuständig ist. Für die Datenbearbeitung im Kanton gilt eine eigene Zuständigkeit des kantonalen Datenschutzbeauftragten. Ergänzend kommt dazu, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Der Schutz der Persönlichkeit gehört zum Zivilrecht. Demnach ist der Beauftragte des Bundes ebenfalls aus-

schliesslich zuständig, wenn es um die Bearbeitung von Personendaten durch Privatpersonen geht. Es gelten somit für die Bearbeitung von Personendaten weiterhin die Grundsätze:

Zuständig für die Bearbeitung durch *Bundesbehörden* oder durch *Private* ist der

Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte.

Zuständig für die Bearbeitung von Personendaten durch die *Behörden im Kanton* ist der

kantonale Datenschutzbeauftragte.



Schwerpunkte

Auch im Jahre 2016 war der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau damit beschäftigt, das Bewusstsein für den Datenschutz zu stärken.

Dieses Jahr lag der Schwerpunkt der Tätigkeit darin, die Digitalisierung zu fördern, den Datenschutz dadurch aber nicht zu verletzen. So wurden Vorarbeiten getroffen, damit im Kanton Thurgau zukünftig die Chancen der Digitalisierung konsequent und datenschutzkonform genutzt werden können. Aber nicht nur bei der Förderung der Digitalisierung, sondern auch in diversen anderen Rechtsgebieten ergaben sich viele Fragen zum Datenschutz. Gerne wird auf den folgenden Seiten dargelegt, wie der Datenschutz im Kanton Thurgau im vergangenen Jahr gefördert werden konnte.

Referate

Im vergangenen Jahr 2016 hatte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau Gelegenheit, vor verschiedenen Gruppierungen öffentlich aufzutreten.

Tagungen HSG

An zwei Veranstaltungen an der Universität St. Gallen, HSG, durfte der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau an Expertenrunden zum Thema Big Data mitwirken. Die beiden Veranstaltungen hatten zum Zweck, gemeinsam mit den Studierenden eine umfassende Sicht zur Thematik Big Data zu erarbeiten und die komplexen Herausforderungen des Umgangs mit dieser neuen Materie zu betrachten. Besonders erfreulich war, dass auch diverse Studierende aus dem Kanton Thurgau an diesen Masterkursen teilgenommen haben und so die Verbindung zum Datenschutz in unserem Kanton hergestellt werden konnte. Dadurch konnte eine nachhaltige Unterstützung des thurgauischen Datenschutzes erreicht werden.

TVBV

An einem weiteren Anlass konnte anlässlich der Jahresversammlung der Thurgauer Volleyball Vereinigung das Thema «Daten- und Jugendschutz» näher betrachtet werden. Diverse Trainer und Vorstandsmitglieder der angeschlossenen Vereine interessierten sich zu Fragen wie beispielsweise, inwie-

weit Mitglieder- oder Ranglisten im Internet publiziert werden dürfen. Dabei konnte erläutert werden, dass bei allen Listen der Grundsatz der Datensparsamkeit zu beachten ist: Mitgliederlisten sollten nicht offen im Internet veröffentlicht werden. Diese dürfen höchstens in einen geschützten, sicheren Bereich gestellt werden. Bei Ranglisten sind die Voraussetzungen etwas weniger streng. Hier haben die Teilnehmer von Wettkämpfen meist eine Einwilligung zur Publikation abgegeben. Es soll aber auch hier beachtet werden, dass nicht nur der Text, sondern auch die damit verknüpften Dateien, wie beispielsweise die PDF-Dateien, später wieder von der Webseite gelöscht werden.

Bei weiteren Themen wie beispielsweise der Weitergabe von Personendaten an Vereins-Sponsoren musste zur Vorsicht ermahnt werden. Werden Listen von aktiven Sportlern an Sponsoren weitergegeben, kann dies ungewollte Auswirkungen haben. Da uns heute nicht bewusst ist, wie Personenlisten später verwendet werden, sollten möglichst keine Listen an Sponsoren oder weitere Dritte herausgegeben werden. Wie sich Benachteiligungen auswirken werden, ist nicht voraussehbar: Allenfalls bezahlen Sportler für ihre im Internet bestellten Laufschuhe plötzlich mehr Geld, da der Online-Verkäufer wegen der Mitgliederliste weiss, dass der aktive Laufsportler seine

Schuhe unbedingt kaufen möchte. Je nach Branche wird der Preis für Online-Einkäufe bereits heute schon an das Käuferprofil angepasst. Zudem könnte bekannt werden, wann ein Sportler an einem Wettkampf teilnimmt, was dann zu Hause unliebsame Einbrecher anziehen könnte. Weitere Beispiele sind vorstellbar.

Educa, Bernexpo

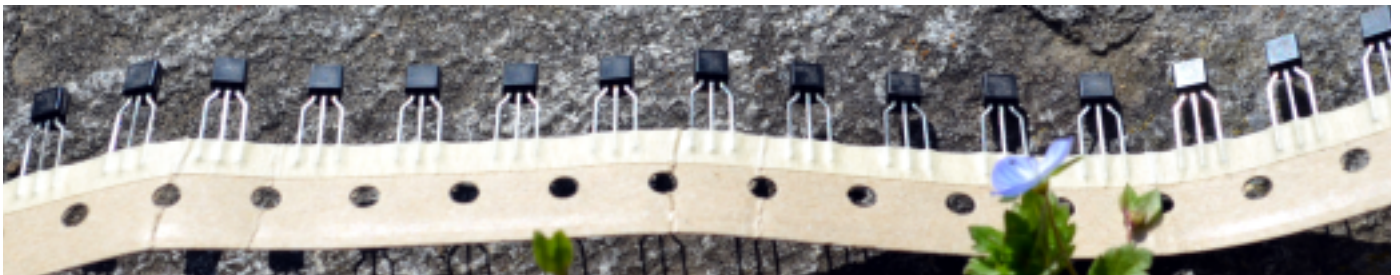
Im Weiteren nahm der Datenschutzbeauftragte an einem Panelgespräch an den Swiss Education Days teil. Unter dem Thema «Private Bildungsfinanzierung» wurde zusammen mit Vertretern der Swisscom, des Schweizer Medieninstituts für Bildung und Kultur, der Bundeskanzlei und des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer der Schweiz erörtert, wo die Grenzen des Sponsorings an Schulen liegen. Es stellte sich heraus, dass insbesondere bei einer allfälligen Verknappung der staatlichen Schulbudgets eine Zusammenarbeit der Schulbehörden mit privaten Sponsoren attraktiv sein könnte. Das dürfe aber nicht dazu führen, dass die Sponsoren als Gegenleistung die Personendaten der Schülerinnen und Schüler erhalten würden. Es wurde eine entsprechende Charta zum datenschutzkonformen Schulsponsoring erstellt, zu welcher sich bereits diverse Sponsoren wie beispielsweise die Post, Swisscom, Microsoft, und Samsung bekannt haben.

Kontrollen

Für das Berichtsjahr waren vier Kontrollen vorgesehen. Auf eine einzelne Kontrolle wurde aus rechtlichen Gründen vorläufig verzichtet.

Bei drei Ämtern wurden im Jahre 2016 Kontrollen durchgeführt. Eine vierte Kontrolle wurde aus rechtlichen Gründen sistiert. Bei dieser vierten Kontrolle bestand keine Dringlichkeit. Es sollte einzig technisch überprüft werden, ob allenfalls zu viele Personendaten bearbeitet werden. Bei der Vorbereitung dieser Kontrolle musste leider festgestellt werden, dass sich der Server mit den Personendaten im Fürstentum Liechtenstein, befindet. Da es sich hier um einen aus-

ländischen Serverstandort handelt, hätten die ausländischen Behörden in die vorgesehene Kontrolle involviert werden müssen. Dann wurde bekannt, dass der Serverstandort Anfang 2017 in die Schweiz verlegt wird. Bei einem Serverstandort in der Schweiz müssen keine ausländischen Behörden bei den Kontrollen mitwirken. Um unnötige Auslagen und Umtriebe zu vermeiden, wurde deshalb die Weiterführung der Kontrolle auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.



Vernehmlassungen

Im vergangenen Jahr hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau bei verschiedensten Vernehmlassungen mitgewirkt.

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat im Berichtsjahr beispielsweise zum «Archivgesetz», zur «Richtlinie zur schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung», zur «Ablösung TG-Datenpool durch Kamesa», zur «Anpassung an die neue EU-Richtlinie Datenschutz», zum «Vernehmlassungsverfahren», zum «Patientendossier», zur «Volksinitiative Ja zum Schutz der Privatsphäre», zum «Gegenentwurf» zur genannten Vorlage, zur «Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIRG)», zu zwei «Vernehmlassungen zur Regierungsratsverordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des

Menschen» sowie zur «Teilrevision der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals» und zur «Anpassung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Volksschulen» Stellung genommen.

Es ist wiederum sehr erfreulich, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau bei vorgesehenen Gesetzesänderungen bereits in einem frühen Stadium die Möglichkeit erhält, bei datenschutzrelevanten Änderungen des Thurgauer Rechts mitzuwirken. Das ist für alle Beteiligten sehr sinnvoll. Aufwendige spätere Anpassungen können verhindert werden. Der Anspruch der Einwohnerinnen und Einwohner, dass der Kanton Thurgau nicht zu viele Personendaten bearbeitet, kann so gewahrt werden.

Digitaler Kanton Thurgau

In letzter Zeit wird weltweit vermehrt der Ruf nach einer umfassenden Überwachung laut. Hinzu kommt, dass es für die Wirtschaft wünschenswert sei, möglichst viele Daten erhältlich zu machen. Derartige Wünsche können aber für den Schutz von Personendaten eine Gefahr darstellen. Soll nun der Kanton Thurgau auch alle Daten bearbeiten können, um so eine aktivere Rolle spielen zu können?

Die Antwort lautet klar «nein»: Die Herausforderung besteht darin, die Anforderung an die Überwachung und an die legitimen Interessen der Wirtschaft mit dem Ziel des Datenschutzes in Einklang bringen zu können, worauf nun näher eingegangen werden soll:

Exkurs: Digitale Schweiz

Der Schweizer Bundesrat hat im Jahre 2016 seine Strategie «Digitale Schweiz» veröffentlicht. In dieser wird festgestellt, dass unser Leben heute vermehrt von der Digitalisierung bestimmt wird. Im Zentrum der bundesrätlichen Strategie stehe die konsequente Nutzung der Chancen der Digitalisierung, damit sich die Schweiz als attraktiver Lebensraum und innovativer, zukunftsorientierter Wirtschafts- und Forschungsstandort positionieren könne. Selbstverständlich ist gegen die Verfolgung dieser Ziele nichts einzuwenden. Wir alle sind sicherlich damit einverstanden, dass sich die fortschreitende Digitalisierung dermassen positiv auswirken soll, dass wir in allen Lebensbereichen profitieren können und unsere Wohlfahrt langfristig nicht nur gesichert wird, sondern sogar noch ausgebaut werden kann.

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesrat in diesem Zusammenhang ebenfalls der Ansicht ist, dass das Grundrecht jeder Person auf informelle Selbstbestimmung umgesetzt werden soll. Leider geht die Strategie des Bundesrates dann aber einen entscheidenden Schritt weiter: Es sollen Mechanismen geschaffen und Dienste bereitgestellt werden, die es den Einzelnen erlauben, die eigenen Personendaten für die Weiterverwendung

durch Dritte freizugeben. Zwar wird entsprechend auf das Erfordernis der grösstmöglichen Kontrolle und auf die Möglichkeit des Einzelnen, die Weiterverwendung der weggegebenen Personendaten zu unterbinden, hingewiesen. Die bisherige Praxis im freien Umgang mit Daten zeigt aber, dass wenn wir unsere Personendaten einmal frei gegeben haben, es schier unmöglich wird, diese wieder unter die eigene Kontrolle zu bringen. Die Welt ist heute dermassen vernetzt, dass bezweifelt werden muss, ob die Freigabe von Personendaten der richtige Weg für unser zukünftiges Wohl darstellt.

Unsere Daten werden heute bzw. in kürzester Zeit vermehrt erfasst. Um die herrschende Tendenz aufzuzeigen, sei beispielsweise erwähnt, dass wir beim Zugfahren ein personalisiertes Billet kaufen müssen, dass im Strassenverkehr das datenerfassende Road-Pricing geprüft wird, dass Anbieter von Mobildiensten unsere Bewegungsdaten - zwar derzeit noch anonymisiert - bereits auswerten und dass die neuen digitalen Stromzähler, welche Rückschlüsse auf den aktuellen Stromverbrauch - *und somit auf die Anwesenheitsdaten etc. der Bewohner* - zulassen, nur noch einer einzigen Bundesaufsicht unterstellt werden sollen.

Kanton Thurgau: Fortschritt durch Sachdaten

Wie erwähnt, sollen die Informations- und Telekommunikationstechnologien auch im Kanton Thurgau zu einer Stärkung der Wohlfahrt führen. Hier soll aber ein anderer Weg eingeschlagen werden:

Wichtig ist, dass unsere Personendaten von der Verwaltung nicht weiter als erforderlich ausgewertet werden. So geht es beispielsweise eine Baubehörde nichts an, ob der Bauherr Stipendien bezieht oder die Steuerverwaltung muss nicht wissen, an welcher Krebsart eine Person leidet. Damit soll nicht gesagt werden, dass der Bund alle diese Daten auswerten will. Es soll aber im Kanton Thurgau klar definiert bleiben, dass unsere Behörden nicht unnötig Daten sammeln, welche für die eigene Aufgabenerfüllung gar nicht benötigt werden. Im Kanton Thurgau dürfen deshalb nur diese Daten erhältlich gemacht werden und verknüpft werden, welche für die konkrete gesetzliche Aufgabe unbedingt benötigt werden. Weitergehende Datenbearbeitungen und Personenprofile sollen auch zukünftig nicht erlaubt sein.

Mitwirkung Datenschutz bei Open Government Data (OGD)

Sie fragen sich nun vielleicht, wieso in einem Tätigkeitsbericht auf die Strategien des Bundes hingewiesen wird. Die Antwort ist einfach: Der Datenschutzbeauftragte hat im Berichtsjahr an einem grösseren Projekt mitgewirkt, mit welchem auch im Kanton Thurgau die vorhandenen Daten bestmöglichst genutzt werden sollen. Hier sollen aber nicht Personendaten der Bevölkerung herausgegeben werden. Vielmehr sollen beim Projekt OGD ausschliesslich Daten bearbeitet und veröffentlicht werden, welche keine Rückschlüsse auf die einzelnen Personen zulassen. Das kann die Wirtschaft ebenso gut weiter voranbringen.



Im Berichtsjahr hat der Datenschutzbeauftragte an der entsprechenden Ausarbeitung von Open Government Data (OGD) mitgewirkt, worauf kurz näher eingegangen wird:

Bereits Ende 2015 hat der grosse Rat des Kantons Thurgau entschieden, dass in unserem Kanton das Öffentlichkeitsprinzip nicht eingeführt wird. Konkret hätten bei Einführung des Öffentlichkeitsprinzips diverse von einem Gesuchsteller gewünschte Daten ohne weiteren Interessensnachweis bekannt gemacht werden müssen. Dieses Prinzip hätte bezweckt, dass das Handeln der Behörden für die Bevölkerung nachvollziehbar und transparent gestaltet werde. Eine zu weite und schnelle Freigabe von Daten, könnte aber dazu führen, dass die Persönlichkeit der betroffenen Personen verletzt würde. Auch wenn das Prinzip der Kontrolle der Behörden durch die einzelnen Personen begrüssenswert ist, muss aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr vorsichtig mit der voreiligen Freigabe von Personendaten umgegangen werden.

Zur Kontrolle der staatlichen Macht verlangt die Verfassung des Kantons Thurgau in Paragraph elf, dass die Behörde über ihre Tätigkeit informiert. Dies wird im Kanton Thurgau bereits regelmässig gemacht. In diesem Sinne wird das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Thurgau bereits gelebt.

Das Projekt Open Government Data ist aber vom Öffentlichkeitsprinzip klar zu trennen. Bei OGD handelt es sich nicht um die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Vielmehr sollen durch OGD die bereits mit Steuergeldern finanzierten Daten des Kantons an die Bevölkerung zurückgegeben werden. Das hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau erkannt. In seinen Regierungsrichtlinien 2016 - 2020 hat er festgehalten, dass *«der Kanton der Öffentlichkeit schrittweise geeignete Daten nach den Anforderungen von Open Government Data (OGD)»* - und somit maschinenlesbar - *«zur Verfügung stellen»* soll. Durch die Bereitstellung der beim Kanton bereits vorhan-



denen Daten in maschinenlesbarer Form wird die Chance der Digitalisierung aktiv genutzt, damit sich der Kanton Thurgau als innovativer und zukunftsorientierter Wirtschaftskanton positionieren kann. Durch die Bereitstellung der bereits vorhandenen, *unpersönlichen* Daten, können die genannten Ziele erreicht werden, ohne in die Persönlichkeitsrechte der Bevölkerung eingreifen zu müssen.

Der «Digitale Kanton Thurgau» ist somit nicht nur wirtschaftsfördernd, sondern zugleich auch datenschutzkonform.

Damit im Kanton Thurgau bei der zukünftigen Einführung von OGD keine Persönlichkeitsrechte verletzt werden, hat der Datenschutzbeauftragte seit Beginn am Projekt aktiv mitgewirkt. Es konnte erreicht werden, dass die einzelnen Ämter und Dienststellen die mögliche Freigabe der Daten unter Einbezug des Datenschutzbeauftragten abzuklären haben. Zudem soll der Datenschutzbeauftragte beisitzend im zukünftigen OGD-Ausschuss mitwirken, wodurch eine weitere Kontrolle der freizugebenden Daten gewährleistet ist.

Bitte haben Sie Verständnis, dass im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes nicht näher auf die laufende Einführung von Open Government Data eingegangen werden kann. Entsprechende Informationen werden demnächst durch die involvierten Behörden erfolgen.



Auskünfte

Auch im vergangenen Jahr bestand die Haupttätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau darin, an Private und Gemeinden sowie gegenüber Kantonsbehörden Rechtsauskünfte zum Datenschutz zu erteilen. Die Fragen betrafen wiederum diverse Rechtsgebiete des Datenschutzes.

Obwohl die Webseite des Datenschutzbeauftragten permanent ausgebaut wird, haben die Anfragen zum Datenschutz im Vergleich zum Vorjahr um über 15% zugenommen. Durch die erfolgreiche Einführung eines Ticket-Systems konnte eine rationellere Bearbeitung der einzelnen Fälle erreicht werden. Konkret bedeutet dies, dass bei einer elektronischen Anfrage an die Adresse «[anfrage\(at\)datenschutz-tg.ch](mailto:anfrage(at)datenschutz-tg.ch)» automatisch ein neues Dossier angelegt wird und dem Anfrager eine entsprechende Fallnummer zugeteilt wird. Der Aufwand zur Dossierführung kann dadurch minimiert werden. Dennoch wird angestrebt, in den kommenden Jahren die Zahl der Anfragen zum Datenschutz durch weiterführende Informationen auf der Webseite reduzieren zu können.

Einzelne Anfragen aus der Praxis

Darf ein Patient verlangen, dass seine gesamten Spitaldaten gelöscht werden?

Im Kanton Thurgau darf ein Betroffener vom verantwortlichen Organ verlangen, «dass eine widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten eingestellt oder unterlassen wird, bzw. dass Personendaten, die widerrechtlich erhoben, aufbewahrt oder verwendet worden sind, vernichtet und die Folgen der widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt werden». Bei rechtmässig gespeicherten Daten von Patienten gilt der Grundsatz, dass diese weiterhin bearbeitet und somit gespeichert werden dürfen, sofern eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient und die Daten zum ursprünglichen Zweck weiterhin benötigt werden. Gegen die umfassende Löschung aller Spital-Daten spricht somit, dass diese allenfalls noch für die Rechnungsstellung oder für Haftungsprozesse benötigt werden.



Dürfen alle Akten eines Baubewilligungsverfahrens an Dritte herausgegeben werden?

Gemäss Planungs- und Baugesetz sind Baugesuche öffentlich aufzulegen. Für die restlichen Bauakten, welche keiner Veröffentlichungspflicht unterstehen, gilt aber weiterhin das Amtsgeheimnis. Solange keine weitere gesetzliche Grundlage für die Herausgabe der übrigen Bauakten besteht (wie beispielsweise frühere Beteiligung am Verfahren bzw. Erbe eines Verfahrensbeteiligten etc.), dürfen diese übrigen Akten nicht an Dritte herausgegeben werden. So gilt denn heute im Kanton Thurgau weiterhin das Geheimhaltungsprinzip, weshalb die nicht veröffentlichten Bauakten als geheim gelten, solange keine ausdrückliche anderslautende gesetzliche Regelung besteht. Dies kann auch für die früher veröffentlichten Baugesuchsakten gelten, da deren Freigabe in den Privatbereich der Bewohner eingreifen könnte.

Wie sind Lutheraner im Einwohnerregister zu erfassen?

Im Kanton Thurgau sind die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische Religionsgemeinschaft anerkannte Landeskirchen. In § 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wird festgelegt, dass jeder evangelische Einwohner des Kantons Thurgau, welcher das 16. Altersjahr vollendet hat, Mitglied der Evangelischen Landeskirche Thurgau ist,

es sei denn, dass schriftlich der Austritt erklärt worden sei. Lutheraner gelten als evangelisch. Kirchen-Verfassungsmässig wird im Kanton Thurgau somit von der Annahme ausgegangen, dass jeder im Kanton Thurgau lebende Lutheraner Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche ist. Lutheraner sind demnach, solange sie nicht das Gegenteil erklärt haben, als evangelisch-reformiert zu erfassen.

Darf ein Privater den Garten des Nachbarn mit einer Webcam aufnehmen?

Die Datenbearbeitung durch *Private* unterliegt der Zuständigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten. Dennoch erfolgen vermehrt Anfragen zu diesem Thema beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau. Allgemein kann festgehalten werden, dass es sich bei Foto- und Videoaufnahmen um *Personendaten* handelt, sobald auf diesen Personen erkannt werden oder durch weitere Umstände erkennbar werden. Personendaten dürfen grundsätzlich nur bearbeitet werden, falls dies ein Gesetz erlaubt. Da es kein Gesetz gibt, welches das private Aufnehmen des Nachbarn erlaubt, muss der Kamerabetreiber nachweisen können, dass er ein *höherwertiges privates* oder *öffentliches Interesse* hat, um in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen eingreifen zu dürfen. Dazu müsste jeder Einzelfall näher betrachtet

werden: Wird beispielsweise ein Diamantenhändler immer wieder bestohlen, ist sein Interesse, dass er seine Kundschaft filmen darf, höher als das Persönlichkeitsrecht seiner Kunden. Er dürfte Aufnahmen machen. Andere Personen dürfen das dann aber nicht.

Ständig werde ich vom Nummernschild-Scanner geblitzt; was kann ich tun?

Im Kanton Thurgau werden an diversen Stellen die Kennzeichen von Fahrzeugen polizeilich erfasst. Es findet keine Kennzeichen-Speicherung *aller* vorbeifahrenden Fahrzeuge statt. Der Einsatz der Nummernschild-Scanner ist datenschutzrechtlich erlaubt. Sollten Sie mit einem Fahrzeug unterwegs sein, welches trotz Einhaltung der Verkehrsregeln ständig offenbar ohne Grund geblitzt wird - weil beispielsweise dem Halter der Führeraus-

weis entzogen wurde - melden Sie sich bei der nächsten Polizeistelle, damit die Daten berichtigt werden können.

Dürfen in der Verwaltung Skype-Konferenzen durchgeführt werden?

Skype war während vielen Jahren als eine *relativ* sichere Lösung bekannt. Das Besondere an Skype war, dass der Datenverkehr "peer to peer", d.h. direkt zwischen den zwei beteiligten Computern, verlief. Die Gespräche konnten nicht auf einem zentralen Computer mitverfolgt werden. Die zwei beteiligten Computer suchten sich im Netz quasi selbständig einen direkten Weg zueinander. Dies hat sich mittlerweile verändert. Nur schon aufgrund der zu akzeptierenden Datenschutzbestimmungen wird erkennbar, dass jetzt ein zentraler Server *«im Rahmen der Bereitstellung der Sprach-, Video- und Sofortnachrichten diverse persönliche Daten sammelt*

und diese dem Betreibern von Skype zur Auswertung zur Verfügung stellt». Skype sollte deshalb nicht mehr für Gespräche in der Verwaltung eingesetzt werden.

Dürfen die Protokolle von Wahlen in die Exekutive seit 1971 bis heute von Schweizer Universitäten wissenschaftlich ausgewertet werden?

Personendaten dürfen ausnahmsweise für nicht personenbezogene Zwecke wissenschaftlich ausgewertet werden. Das ist aber nur erlaubt, falls diese Daten *«nicht mehr personenbezogen verwendet oder weitergegeben werden und die Forschungsergebnisse nicht so publiziert werden, dass Rückschlüsse auf die Betroffenen möglich sind»*. An universitäre Forschungseinrichtungen dürfen deshalb Wahlprotokolle ausgehändigt werden, sofern sich die Empfänger entsprechend datenschutzrechtlich verpflichten.

Weitere Tätigkeiten

Neben den bereits genannten Tätigkeiten hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau aktiv an der Ausarbeitung eines *«Leitfadens zur Durchführung von Schengen-Dublin Kontrollen»* in den einzelnen Kantonen mitgewirkt. Damit soll eine einheitliche Kontrolle durch die einzelnen kantonalen Datenschutzbeauftragten garantiert werden. Zudem haben diverse Treffen mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, der Vereinigung der kantonalen Datenschutzbeauftragten *«privatim»*, dem Bundesarchiv, der Gruppierung der Ostschweizer-Datenschutzbeauftragten und weiteren Stellen und Organisationen stattgefunden.

Zahlen zum Datenschutz

Abschliessend einige Daten zur Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten des Kantons Thurgau für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016:

	2016	2015	2014	2013
Anfragen von Privaten:	81	68	84	70
Anfragen von kantonalen Stellen:	98	86	84	41
Anfragen von Gemeinden:	40	32	32	8
Total Anfragen:	219	186	200	119
Vernehmlassungen:	13	14	11	5
Referate, Vorträge:	3	3	11	3
Stellenprozente:	60	60	60	60

Die Aufsichtsstelle Datenschutz befindet sich im Regierungsgebäude an der Zürcherstrasse 188 in Frauenfeld.

Koordinaten Eingang Regierungsgebäude: 47.557194, 8.899318

Postadresse:

Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau
lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Regierungsgebäude
CH-8510 Frauenfeld

Telefon: 058 345 53 41
E-Mail: [anfrage\(at\)datenschutz-tg.ch](mailto:anfrage(at)datenschutz-tg.ch)



<http://openstreetmap.org>



Dankesworte

Mein Dank gilt auch für das aktuelle Berichtsjahr wiederum der gesamten Kantonsverwaltung und ebenso den Gemeinden für die stets angenehme und konstruktive Zusammenarbeit.

Insbesondere danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatskanzlei mitsamt deren Leiter, Dr. Rainer Gonzenbach, Staatsschreiber, welche mich bei meiner Arbeit stets tatkräftig unterstützt haben.

Abschliessend gebührt auch Ihnen, werte Leserin, werter Leser, der Dank für Ihr Interesse am Datenschutz. Hoffen wir, dass dem Datenschutz auch in den kommenden Jahren weiterhin eine hohe Beachtung zukommt, damit die Persönlichkeitsrechte bestmöglich geschützt werden können.

Frauenfeld, im Frühling 2017

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt
Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau



CC BY-ND-Lizenz 3.0 (Schweiz)
Namensnennung, keine Bearbeitung